

Vorschläge zur Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung (GO) des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

Grundlagen¹:

1. Satzung vom 20.12.2016 (bekanntgemacht am 05.04.2017)
2. GO vom 20.12.2016 (bekanntgemacht am 05.04.2017)
3. Beschlussvorlage des Vorstands VV-02/19 zur 61. VV zur Änderung der Satzung (§ 14 Entschädigungen und § 20 Öffentliche Bekanntmachungen)
4. Beschlussvorlage des Vorstands VV-03/19 zur 61. VV zur Änderung der Geschäftsordnung (§ 7 Beschlüsse)
5. Änderungs- und Ergänzungsantrag des Verbandsvertreters Olaf Steinberg zur Beschlussvorlage VV-02/19 (§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung, § 11 Aufgaben des Vorstandes, § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung, § 10 Zusammensetzung des Vorstandes)
6. Änderungs- und Ergänzungsantrag des Verbandsvertreters Olaf Steinberg zur Beschlussvorlage VV-03/19 (§ 1 Pflichten der Verbandsvertreter, § 5 Vorsitzender und seine Befugnisse, § 22 Facharbeitsgruppen)
7. Ergänzungsantrag der Verbandsvertreterin Frau Brincker zur Beschlussvorlage VV-03/19 (§ 6 Durchführung der Sitzung)
8. Geschäftsordnung des Kreistages Ludwigslust-Parchim

Themenblöcke:

- A** Organisation und Durchführung von Sitzungen (Ladung, Fristen, Anzahl)
- B** Vertretungsregelungen
- C** Rollenverteilung zwischen den Organen des Verbandes
- D** Änderungen aufgrund der Entschädigungsverordnung
- E** Redaktionelle Änderungen

Verfahren:

Was die Satzung angeht, kann die Verbandsversammlung entweder eine Änderungssatzung beschließen (d.h. nur die geänderten Abschnitte) oder eine komplette Neufassung, jeweils mit 2/3-Mehrheit aller Stimmen. Der Vorsitzende kann durch Beschluss ermächtigt werden, statt der Änderungssatzung eine Lesefassung zu veröffentlichen. Es schließt sich die Genehmigung durch das Innenministerium und die offizielle Bekanntmachung an. Für einen Beschluss der GO reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

¹ 1+2 siehe <https://www.region-westmecklenburg.de/Aktuelles/Bekanntmachungen>

3-7 siehe <https://www.region-westmecklenburg.de/Sitzungsdienst>

8 siehe <https://www.kreis-lup.de/kreistag/>

Themenblock A: Organisation und Durchführung von Sitzungen

Thema 1: Ladung bzw. Information der Stellvertreter

Bezug: §§ 7, 12 Satzung; § 1 GO

Änderungsvorschlag Herr Steinberg: Künftig Ladung aller Verbandsvertreter bzw. Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter unter Einhaltung der festgelegten Frist und Zusendung aller Unterlagen bzw. Mitteilung des Links durch die Geschäftsstelle

Einschätzung der Geschäftsstelle / AG Vorstand: Bisher war es üblich, die Einladung einschließlich der Unterlagen ausschließlich den originären Verbandsvertretern und Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Diese kümmern sich um ihre Vertretung.

Es ist unproblematisch, auch die Stellvertreter darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Sitzungsunterlagen im Sitzungsdienst auf der Website des Verbandes eingestellt sind. Die direkte Abstimmung zwischen dem Verbandsvertreter / Vorstandsmitglied und dem jeweiligen Stellvertreter ist weiterhin erforderlich: Sowohl ein doppeltes wie ein Nicht-Erscheinen des Vertreters ist der Sitzungskontinuität nicht zuträglich (vgl. § 1 GO: Pflicht zur Teilnahme).

Bisher heißt es „übersandt“ in Satzung und GO. Die Geschäftsstelle geht davon aus, dass dies auch die Mitteilung eines Links zum geschützten Download einschließt – der Versand von Mails mit umfangreichen Anhängen soll der Vergangenheit angehören.

Empfehlung des Vorstandes (siehe Festlegung 5 VS 147/2019): Der Vorstand spricht sich einstimmig dafür aus, zukünftig die Einladung und das Sitzungsmaterial von Verbandsversammlungen an Verbandsvertreter und Stellvertreter gleichzeitig zu versenden.

Änderungserfordernisse:

- **§ 7 Abs. 2, Satz 2 der Satzung:** „Die Einladung und das weitere Beratungsmaterial werden allen Verbandsvertretern und ihren Stellvertretern in elektronischer Form übersandt.“
- **§ 12 Abs. 1, Satz 2 der Satzung:** „Die Einladung und das weitere Beratungsmaterial werden allen Vorstandsmitgliedern und ihren Stellvertretern in elektronischer Form übersandt.“
- **§ 1, Satz 3 GO:** „Wer verhindert ist, teilt dies dem Vorsitzenden über die Geschäftsstelle rechtzeitig mit und sichert die Vertretung durch den für ihn bestimmten Stellvertreter.“ [Streichung des 2. Halbsatzes]

Thema 2: Änderung der Ladungs- und Antragsfristen

Bezug: §§ 7, 12 Satzung; §§ 5, 6, 7 GO

Änderungsvorschlag gemäß Beschlussvorlage VV-03/19: Um eine angemessene Auseinandersetzung mit den Anträgen von Verbandsvertretern zu ermöglichen, sollen Anträge eine Woche vor Sitzungsbeginn zugestellt werden (Antragsfrist).

Änderungsvorschlag Frau Brincker: Anträge und Angelegenheiten, die von Vertretern auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind dem Vorsitzenden drei Wochen vor der Sitzung in schriftlicher Form vorzulegen und mit der Einladung zu versenden (Antragsfrist).

Änderungsvorschlag Herr Steinberg: Die Ladungsfrist muss um eine Woche auf 21 Tage verlängert werden. Anträge können dann noch bis eine Woche vor der Sitzung eingebracht werden (Antragsfrist).

Einschätzung der Geschäftsstelle / AG Vorstand: Regelung solle in Anlehnung² an die Geschäftsordnung des Kreistages Ludwigslust-Parchim erfolgen; also z.B. Antragsfrist 19 Kalendertage vor dem Sitzungstag und Ladungsfrist 12 Kalendertage vor dem Sitzungstag (vgl. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 2-4 sowie § 16 Abs. 1 der GO des Kreistages LUP).

Bisher sind Dringlichkeitssitzungen vorgesehen (§§ 7, 12 der Satzung: „unverzüglich“). Es gelten dieselben Ladungsfristen wie für ordentliche Sitzungen, da nichts anderes geregelt ist. Hier wird zunächst kein Änderungsbedarf gesehen.

Empfehlung des Vorstandes (siehe Festlegung 6 VS 147/2019): Der Vorstand spricht sich einstimmig dafür aus, zukünftig eine Antragsfrist für Themen, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, einzuführen. Diese Antragsfrist beträgt zwei Arbeitstage vor Ladungsfrist. Die Ladungsfrist für Verbandsversammlungen wird auf drei Wochen erhöht.

Änderungserfordernisse:

- **§ 12 Abs. 1, Satz 1 der Satzung:** „Der Vorstand wird... ~~mit einer Frist von einer Woche~~ einberufen.“ [ist bisher in Satzung und GO geregelt, d.h. doppelt]
- **§ 5 Abs. 2, Satz 1 GO:** „Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung 3 Wochen und den Vorstand 1 Woche vor dem Sitzungstag ein (Ladungsfrist) und teilt die Tagesordnung unter Beifügung der zur Beratung anstehenden Vorlagen und der Anträge der Verbandsvertreter einschließlich Begründung mit.“
- **§ 6 Abs. 3, Satz 2 (neu) GO:** „Anträge und Angelegenheiten, die von Verbandsvertretern auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle 2 Arbeitstage vor der Ladungsfrist (Antragsfrist) in schriftlicher Form vorzulegen und zu begründen.“

Anm.: Hier geht es um die „regulären“ Anträge. Der besseren Übersichtlichkeit halber werden die folgenden drei Sätze zu Dringlichkeitsanträgen in einen neuen Absatz verschoben werden (= § 6 Abs. 4 (neu)).

² In der GO des LK LUP: Antragsfrist 17 Kalendertage und Einladungsfrist 10 Kalendertage. Bei Übernahme dieser Regelung durch den RPV würden die Fristen jeweils auf einen Sonntag fallen. Deshalb Fristende auf den Freitag vorverlegen (also Antragsfrist 19 Kalendertage und Einladungsfrist 12 Kalendertage).

- **§ 7 Abs. 3 GO:** „Beschlussvorlagen des Vorsitzenden sind den Verbandsvertretern mit der Einladung unter Beachtung der Einladungsfrist gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung zuzusenden. Sie sind durch den Vorsitzenden zu begründen.“
- **§ 7 Abs. 4 GO:** „Anträge von Verbandsvertretern, die gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung fristgerecht eingereicht wurden, sind den Verbandsvertretern mit der Einladung unter Beachtung der Einladungsfrist gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung zuzusenden. Jeder Antrag ist durch den Vorsitzenden oder in anderen Fällen durch einen der Antragsteller vorzutragen und zu begründen. Sie sind durch den Antragsteller zu begründen.“
- **§ 7 Abs. 5 (neu) GO:** „Anträge von Verbandsvertretern, die gemäß § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung als Dringlichkeitsanträge vorgelegt werden, sind durch den Antragsteller zu begründen.“

Anm.: Dadurch wird die GO zwar etwas länger, aber die drei möglichen Grundlagen eines Beschlusses (Beschlussvorschlag, fristgerechter Antrag und Dringlichkeitsantrag) sind sauber voneinander getrennt.

Thema 3: Anzahl der Verbandsversammlungen

Bezug: § 7 Satzung

Änderungsvorschlag Herr Steinberg: Künftig tagt die Verbandsversammlung mindestens 3 x jährlich in regelmäßigen Abständen.

Einschätzung der Geschäftsstelle / AG Vorstand:

Eine regelhafte Durchführung von drei Verbandsversammlungen im Jahr wäre nur dann erforderlich, wenn zwei Sitzungen pro Jahr generell nicht ausreichen würden, um die anstehenden Themen zu behandeln und beständig ein Überhang an nicht bearbeiteten Themen bestünde. Dies ist nicht der Fall. Im Rahmen der 61. Verbandsversammlung am 25.09.2019 ist zwar ein Tagesordnungspunkt (Vorstellung der Klima- und Energiebilanz durch Herrn Dr. Grüttner) nicht behandelt worden. Dies ist jedoch dem Umstand geschuldet, dass die konstituierende Sitzung aufgrund der Durchführung geheimer Wahlen mehr Zeit als üblich in Anspruch genommen hat.

Auch stellt die zitierte neunmonatige Frist zwischen den Verbandsversammlungen im Nov. 2017 und Aug. 2018 eine Ausnahme dar. In dieser Zeit erfolgte die Vorbereitung der Abwägungsdokumentation (Abwägung der über 2.500 Stellungnahmen einschließlich der Überarbeitung sämtlicher Dokumente).

Eine höhere Anzahl von Verbandsversammlungen bei gleichbleibender oder ggf. mehr oder rascherer inhaltlicher Arbeit würde eine Erhöhung der Verbandsumlage erfordern, um zusätzliches Personal in der Geschäftsstelle einzustellen. Eine regelhafte Durchführung von drei Verbandsversammlungen pro Jahr wäre personell nicht abzudecken, denn gleichzeitig ist umfangreiche inhaltliche Arbeit zu leisten (aktuell: Teilfortschreibungen Energie und Siedlungsentwicklung, Stadt-Umland-Räume Schwerin, Wismar und künftig Lübeck, Radverkehr, Regionalbudget, Metropolregion

Hamburg, ...). Die organisatorische Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung der Gremiensitzungen (VV, VS, AG VS, RPA, sonst. Fach-AGs) wird v.a. durch die normalerweise vier Sachbearbeiter in der Geschäftsstelle geleistet. Wenn die personellen Kapazitäten in der GS für zusätzliche Gremiensitzungen gebunden werden, fehlt diese Zeit für inhaltliche Arbeit.

Die Vorlaufzeit zur Durchführung einer Verbandsversammlung beträgt mindestens 9 Wochen (ohne Urlaub und Feiertage): Zusammenstellung der Unterlagen und Erarbeitung von Vorschlägen durch GS; 1 Woche Ladungsfrist AG Vorstand; Sitzung (i.d.R. freitags); 1 Woche Nachbereitung AG Vorstand (u.a. Protokoll); 1 Woche Ladungsfrist Vorstand; Sitzung (i.d.R. mittwochs); 1 Woche Nachbereitung (u.a. Protokoll); 2 Wochen Ladungsfrist Verbandsversammlung; Sitzung (i.d.R. mittwochs), 2 Wochen Nachbereitung (u.a. Protokoll).

Um dem geäußerten Informationsdefizit zu begegnen, wurde zwischenzeitlich in den sog. „Infobriefen“ über Entscheidungen des Vorstandes informiert. Dies soll fortgesetzt werden.

Zudem wurden seitens der GS stets kurz vor entscheidenden Sitzungen der Verbandsversammlung Infoveranstaltungen für Verbandsvertreter angeboten, die leider nur spärlich besucht wurden. Dort hätte die Chance bestanden, sämtliche Fragen zur Teilfortschreibung in aller Ausführlichkeit zu diskutieren.

Die aktuelle Regelung ermöglicht es, im Ausnahmefall mehr als zwei Sitzungen durchzuführen. Die regelhafte Durchführung von drei Verbandsversammlungen pro Jahr sollte abgelehnt werden.

Empfehlung des Vorstandes (siehe Festlegung 7 VS 147/2019): Der Vorstand spricht sich mehrheitlich dafür aus, die Anzahl der turnusmäßigen Verbandsversammlungen nicht zu erhöhen. Im Regelfall sollen weiterhin jährlich zwei Sitzungen stattfinden.

Änderungserfordernisse: Keine.

Themenblock B: Vertretungsregelungen

Thema 4: Vertretung der Vorstandsmitglieder

Bezug: § 10 Satzung i.V.m. § 156 KV M-V

Änderungsvorschlag Herr Steinberg: Künftig sollen auch alle übrigen Mitglieder des Vorstandes einen Vertreter haben.

Einschätzung der Geschäftsstelle / AG Vorstand: Ein Erfordernis zur Einführung dieser Bestimmung ist nicht ersichtlich. In der Vergangenheit war die Beschlussfähigkeit im Vorstand in der Regel gegeben. Auch ehemalige „weitere“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 2, § 10 Abs. 2 der Satzung) Vorstandsmitglieder stehen einer derartigen Regelung

skeptisch gegenüber, da aufgrund der Komplexität der Themen und Entscheidungen eine kontinuierliche, personenbezogene Vorstandsarbeit notwendig ist.

Die Frage der Vertreterregelung wurde bereits 2013 seitens der Rechtsaufsicht (EM/IM) geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die „geborenen“ Vorstandsmitglieder (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung) im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter im Amt entsenden können (siehe § 156 Abs. 4 KV M-V).

Eine zusätzliche Regelung für die „weiteren“ Vorstandsmitglieder (§ 10 Abs. 1 Nr. 2, § 10 Abs. 2 der Satzung) existiert nicht, könnte jedoch ergänzt werden. Diese Stellvertreter sind aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählen, d.h. wählbar sind alle ordentlichen Verbandsvertreter, nicht aber deren Stellvertreter. Eine Ausnahmeregelung z.B. für Bürgermeister von Mittelzentren, die als „weitere“ Mitglieder im Vorstand sind, wäre rechtswidrig. Auch deren Stellvertreter müssen aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden.

Im Ergebnis hätte ein „weiteres“ Vorstandsmitglied zwei Stellvertreter in den Organen des Planungsverbandes: Einen in der Verbandsversammlung, einen weiteren im Vorstand. Dies würde die kontinuierliche Vorstandsarbeit erschweren.

Empfehlung des Vorstandes (siehe Festlegung 8 VS 147/2019): Der Vorstand spricht sich mehrheitlich dafür aus, an der geltenden Vertretungsregelung im Vorstand festzuhalten.

Änderungserfordernisse: Keine.

Themenblock C: Rollenverteilung zwischen den Organen des Verbandes

Thema 5: Stellungnahmen zu einzelnen Vorhaben

Bezug: § 11 Satzung

Änderungsvorschlag Herr Steinberg: Die Verbandsversammlung soll künftig wieder mehr Mitspracherechte zu Stellungnahmen zu einzelnen Vorhaben haben.

Alternative 1: „Abgabe von Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben“ von § 11 Abs. 1 Nr. 7b der Satzung (Aufgabe des Vorstands) zu § 6 Abs. 1 verschieben (Aufgabe der Verbandsversammlung)

Alternative 2: Änderung § 11 Abs. 2 der Satzung *„Alle Stellungnahmen werden den Verbandsvertretern 14 Tage vor Abgabe elektronisch zugestellt. Die Verbandsversammlung kann die an den Vorstand übertragenen Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 6 und 7 mit Beschluss der Mehrheit aller auf Antrag von mindestens 1/4 aller Verbandsvertreter im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.“*

Einschätzung der Geschäftsstelle / AG Vorstand:

zu Alternative 1 (Abgabe von Stellungnahmen durch die Verbandsversammlung):

Eine Übertragung der in Rede stehenden Aufgabe (Abgabe von Stellungnahmen) auf die Verbandsversammlung wird als nicht zielführend eingeschätzt. Der Vorstand setzt die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse um, vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 der Satzung. D.h., immer dann, wenn z.B. erkennbar ist, dass z.B. Windenergieplanungen nicht den Beschlüssen des Verbandes entsprechen, beantragt der Vorstand befristete Untersagung beim EM.

Gerade im Hinblick auf laufende BImSch-Verfahren (§ 10 Abs. 3 Satz 2: 1 Monat Auslage, Satz 4: 2 Wochen Äußerungsfrist) und Bauleitplanverfahren (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB: 1 Monat Frist) im Bereich Wind hat es sich bewährt, dass der Vorstand schnell agiert und reagiert.

Gleiches gilt für sonstige Stellungnahmen, z.B. zu Raumordnungsplänen anderer Regionen. Der Vorstand bewertet ausschließlich auf Grundlage des Beschlussstandes des RPV, d.h. geltende Landesverordnung oder „Ziel in Aufstellung“.

Bei einer Übertragung der in Rede stehenden Aufgabe an die Verbandsversammlung würde der Verband einen Fristablauf zur Abgabe von Stellungnahmen riskieren und könnte damit seine eigenen Belange nicht äußern. Eine Erhöhung der Anzahl der Verbandsversammlungen ist nicht leistbar, ein schriftliches Umlaufverfahren wurde durch die Rechtsaufsicht bereits geprüft und ist nicht rechtmäßig.

Generell entspricht die Arbeitsteilung „strategische Entscheidungen im Plenum, Tagesaufgaben in einem häufiger tagenden, kleinen Gremium“ der bewährten Praxis in den Vertretungen der Gebietskörperschaften des Planungsverbandes.

zu Alternative 2 („Zurückholen“ in die Verbandsversammlung mit ¼-Quorum)

Die Genehmigungsfähigkeit einer derartigen Regelung ist fraglich: Durch § 11 der Satzung wurden bestimmte Aufgaben mit Zwei-Drittel-Mehrheit generell auf den Vorstand übertragen, diese können nur schwerlich durch eine Ein-Viertel-Minderheit im Einzelfall wieder „zurückgeholt“ werden.

Darüber hinaus scheint die praktische Umsetzung organisatorisch nicht leistbar. Unklar ist, wie die einzelnen, ggf. konträren Forderungen und Anmerkungen der Verbandsvertreter zu den Stellungnahmen mit- und gegeneinander abgewogen werden und in die endgültige Stellungnahme einfließen.

Eine Dringlichkeitssitzung der Verbandsversammlung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Satzung ist natürlich unbenommen. Solange dafür allerdings keine kürzeren Antrags- und Ladungsfristen festgelegt werden, ist die Wahrung der Fristen für Stellungnahmen in den o.g. Verwaltungsverfahren schwer vorstellbar.

Empfehlung des Vorstandes (siehe Festlegung 9 VS 147/2019): Der Vorstand spricht sich einstimmig dafür aus, an der geltenden Regelung der Satzung hinsichtlich der Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten der Verbandsgremien festzuhalten. Im Sinne der Transparenz sollen die Informationsschreiben aus dem Vorstand an die Verbandsvertreter regelmäßig erscheinen.

Änderungserfordernisse: Keine.

Thema 6: Facharbeitsgruppen

Bezug: § 22 GO

Änderungsvorschlag Herr Steinberg: Künftig darf jedes Verbandsmitglied zwei fachlich kompetente Vertreter in die Facharbeitsgruppen entsenden, wovon 1 Vertreter Mitglied der Verbandsversammlung ist.

Einschätzung der Geschäftsstelle / AG Vorstand: In der Summe wären dann ca. 20 Personen in den Facharbeitsgruppen vertreten (16 Vertreter aus den acht Gebietskörperschaften, zwei Vertreter GS, ein Vertreter EM, ggf. ein Externer (z.B. Gutachter)). Die Arbeitsfähigkeit eines derart großen Gremiums ist fraglich.

Alternativ ist denkbar, ähnlich wie für den Rechnungsprüfungsausschuss, vier Verbandsvertreter in die Facharbeitsgruppe zu entsenden (je ein Vertreter für NWM, LUP und SN, dazu ein Vertreter für alle fünf Mittelzentren). Ferner ist das „Mitspracherecht“ der Verbandsvertreter bei Festlegungen bzw. Entscheidungen der Facharbeitsgruppen zu klären.

Favorisiert wird jedoch seitens der Geschäftsstelle und der AG Vorstand, die Trennung zwischen der „Arbeitsebene“, die die fachliche Vorarbeit leistet, und der „politischen“ Ebene, die auf der Basis des Fachvorschlages entscheidet, beizubehalten. Diese Arbeitsaufteilung hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Empfehlung des Vorstandes (siehe Festlegung 10 VS 147/2019): Der Vorstand spricht sich mehrheitlich dafür aus, an der bisherigen Zusammensetzungen der Facharbeitsgruppen (ohne Verbandsvertreter) festzuhalten.

Änderungserfordernisse: Keine.

Themenblock D: Änderungen aufgrund der Entschädigungsverordnung

Thema 7: Anpassung der Aufwandsentschädigungen und redaktionelle Änderung

Bezug: § 14 Satzung

Änderungsvorschlag gem. Beschlussvorlage VV-02/19: Gemäß neuer EntschVO M-V ist eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden möglich. Ferner ist eine redaktionelle Änderung erforderlich.

Einschätzung der Geschäftsstelle / AG Vorstand: Die Höhe der Entschädigung für Verbandsvertreter bleibt unverändert bei 40 €, hier ändert sich lediglich der Bezug (neu: § 14 Abs. 3 EntschVO M-V). Insofern muss § 14 Abs. 1 der Satzung lediglich redaktionell geändert werden.

Gemäß neuer EntschVO M-V ist eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden möglich. Folgende Alternativen stehen zur Auswahl:

- a) Es bleibt beim bisherigen absoluten Betrag, d.h. die Änderung der EntschVO wird nicht nachvollzogen. Die Aufwandsentschädigung bleibt bei 277,50 €.
- b) Es bleibt beim bisherigen anteiligen Betrag, d.h. 75% des Höchstbetrages. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich auf 330,00 €.
- c) Der Verband schöpft den Höchstbetrag aus. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich auf 440,00 €.

Empfehlung des Vorstandes (siehe Festlegung 11 VS 147/2019): Der Vorstand spricht sich mehrheitlich dafür aus, in der Satzung den gemäß der Entschädigungsverordnung M-V vorgesehenen Höchstbetrag von 440,00 € als Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden festzuschreiben.

Änderungserfordernisse:

- **§ 14 Abs. 1 der Satzung:** „Für die Teilnahme [...] 40 € gemäß § 14 Abs. 3 EntschVO M-V).“
- **§ 14 Abs. 2 der Satzung:** „Der Vorsitzende des Verbandes erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 440,00 €.“

Themenblock E: Redaktionelle Änderungen

Thema 8: Aktualisierung von Anschrift und Webadresse

Bezug: § 20 Satzung

Änderungsvorschlag gemäß Beschlussvorlage VV-02/19: Aufgrund der neuen Geschäftsstellenanschrift und der neuen Webadresse des RPV muss § 20 der Satzung redaktionell angepasst werden.

Empfehlung des Vorstandes (siehe Festlegung 12 VS 147/2019): Der Vorstand spricht sich einstimmig dafür aus, dass die redaktionellen Änderungen durch die Geschäftsstelle umgesetzt werden (betrifft v.a. Aktualisierung von Anschrift und Webadresse).

Änderungserfordernis: § 20 Abs. 1 und 2 der Satzung, § 27 Abs. 1 der GO

Thema 9: sonstiges Aktualisierungserfordernis

Bezug: Präambel, Schlussbestimmung, Name des Vorsitzenden

Änderungserfordernis: Aktualisierung, falls Satzung und GO geändert werden.